Verfügung
vom 27. Februar 2019

Bewilligung zum Betrieb eines Detailhandelsbetriebes für Arzneimittel, zum Detailhandel mit Arzneimitteln (öffentliche Apotheke) und zur Herstellung von Arzneimitteln

Erweiterung (Herstellung)

Die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich, Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich **verfügt**, nach Einsicht in das Gesuch vom 13. Dezember 2018 und gestützt auf § 35 des Gesundheitsgesetzes (GesG), sowie auf §§ 2,15, 24, 40 und 43 der Heilmittelverordnung (HMV), was folgt:

I. Der Globomedica AG, Gewerbestrasse 12, 8132 Egg ZH, wird die Bewilligung für folgende Tätigkeiten erteilt:
– Betrieb eines Detailhandelsbetriebes für Arzneimittel
– Detailhandel mit Arzneimitteln (öffentliche Apotheke)
– Herstellung von nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gemäss § 2 HMV, eingeschränkt auf das Erteilen von Aufträgen zur Herstellung als Lohnauftraggeberin

II. Der Betriebsstandort lautet: Globomedica AG Apotheke, Gewerbestrasse 12, 8132 Egg ZH.

III. Als fachlich gesamtverantwortliche Person wird vorgemerkt: Peter Thomas Vetterli, geb. 19. September 1980, Apotheker, von Stäfa ZH. Sie trägt die Verantwortung, dass die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Heilmittelgesetzgebung eingehalten werden.

IV. Diese Bewilligung gilt bis zum **31. Dezember 2025** und ersetzt die Bewilligung der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich vom 27. Februar 2018. Für eine Verlängerung der Bewilligung ist der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung unaufgefordert ein schriftliches Gesuch einzureichen.

V. Die Bewilligung kann jederzeit mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art sowie mit Auflagen verbunden werden. Die Bewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn die fachlich gesamtverantwortliche Person über keine gültige Berufsausübungsbewilligung mehr verfügt oder die Tätigkeit aufgibt und die Bewilligungsinhaberin nicht auf diesen Zeitpunkt eine neue fachlich gesamtverantwortliche Person bezeichnet.

VI. Veränderungen, die eine Anpassung der Bewilligung erforderlich machen, sind gegenüber der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich meldepflichtig.

VII. Die in dieser Verfügung genannte fachlich gesamtverantwortliche Person wird gleichzeitig als Chemikalien-Ansprechperson nach Artikel 25 Abs. 2 Chemikaliengesetz und als für die Lebensmittelsicherheit verantwortliche Person nach Artikel 73 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vorgemerkt. Falls diese Funktionen von anderen Personen wahrgenommen werden sollen, sind de-

ren Personalien dem Kantonalen Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich, umgehend mitzuteilen.

VIII. Die Kosten von CHF 220 werden der Bewilligungsinhaberin auferlegt und sind innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft gemäss beiliegender Rechnung zu bezahlen.

IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

X. Mitteilung an:
— die Bewilligungsinhaberin
— die fachlich gesamtverantwortliche Person
— den Kantonschemiker, Fehrenstrasse 15, Postfach 8032 Zürich
— Mittels separatem Schreiben, enthaltend; Name und Adresse der Apotheke, Name der fachlich gesamtverantwortlichen Person, an den Apothekerverband des Kantons Zürich

Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich

i.V.

Dr. S. Burkard, Leiter